



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916 1906

203 (3.5.1906) 2.Mittagsblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-419722](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-419722)

General-Anzeiger



(Badische Volkszeitung.) der Stadt Mannheim und Umgebung. (Mannheimer Volksblatt.)

Unabhängige Tageszeitung.

Erscheint wöchentlich zwölf Mal.

E 6, 2. Gesehste und verbreiteste Zeitung in Mannheim und Umgebung. E 6, 2.

Schluss der Inseraten-Nachnahme für das Mittagsblatt Morgens 9 Uhr, für das Abendblatt Nachmittags 3 Uhr.

Eigene Redaktions-Bureaus:

Berlin: Dr. Paul Harms, W. 50, Bürgurgerstraße 15. Telefon: Berlin-Charlottenburg Nr. 3987.
Karlsruhe: Georg Christmann, Helmholzstraße 13. Telefon: Nr. 1907.

Telegraphen-Adresse:
„Journal Mannheim“

Telefon-Nummern:

Direktion u. Buchhaltung 1449
Druckerei-Bureau (Einnahmen, Druckarbeiten) 841
Redaktion 877
Expedition 218

Abonnement:

70 Pfennig monatlich.
Viergroschen 20 Pf. monatlich,
durch die Post bez. incl. Post-
aufschlag M. 2.48 pro Quartal.
Einzeln-Nummer 6 Pf.

Inserate:

Die Colonel-Zeile . . . 20 Pf.
Wochentliche Inserate . . . 25
Die Restante-Zeile . . . 60

Nr. 203.

Donnerstag, 3. Mai 1906.

(2. Mittagsblatt.)

Der neue badische Schulgesetzentwurf.

(Von unserem Karlsruher Bureau.)

Die Einkommensverhältnisse der Lehrer.

Die Groß-Regierung und die Landstände haben wiederholt sich dahin ausgesprochen, daß um tüchtige und berufstrennende Lehrkräfte in geeigneter Anzahl zu gewinnen und zu erhalten, eine erhebliche Besserung der Einkommensverhältnisse des Lehrerstandes zu erfolgen habe. Auf dem Landtag 1903/04 nahm die zweite Kammer eine diesbezügliche Resolution mit allen gegen eine Stimme an. Die erste Kammer anerkannte, daß die Gehalte der badischen Volksschullehrer und Lehrerinnen trotz der wiederholten Aufbesserungen, die sie in den letzten Jahrzehnten erfahren, noch um ein Bedeutendes zu nieder seien und einer Erhöhung dringend bedürften. Ein Anfangsgehalt von 1500 M. und ein Höchstgehalt von 2800 M. für Lehrer und von 2000 M. für Lehrerinnen sei etwa für entsprechend zu erachten. In der Frage, ob die Lehrer in den Gehaltstabelle des Beamtengehaltes einzureihen seien, nahm die erste Kammer damals keine Stellung.

§ 39 des Gesetzesentwurfes sieht eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse vor in der Weise, daß der Anfangsgehalt von 1100 M. (bzw. mit Dienstzulage 1250 M.) auf 1400 M., der Höchstgehalt von 2000 M. (mit Dienstzulage 2150 M.) auf 2600 M. festgesetzt und dieser durch Zulagen von je 150 M. nach 2 bzw. nach je 3 Jahren in 23 Jahren, von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet, erreicht wird.

Die Erhöhung im Höchstgehalt beträgt gegenüber dem bisherigen etwa 21 pCt. Mit dieser Normierung der Gehaltsverhältnisse über die Begründung zum Gesetzesentwurf künftig die badischen Lehrer — von Hessen und den Städten Hamburg und Bremen abgesehen — ein höheres Einkommen als die Lehrer zur Zeit in irgend einem andern deutschen Bundesstaat und sind auch infolge besserer Gestaltung des Wohnungsgebeldes bezüglich des höchsten Einkommensaufschlages und der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsverhältnisse günstiger gestellt wie die hiesigen Lehrer.

Für Hauptlehrerinnen an Volksschulen sieht der Entwurf einen Gehalt von 1400—2000 M. und die gleichen Zulagenquoten und Fristen wie für Hauptlehrer vor.

Der aus dieser Normierung erwachsende Mehraufwand beträgt 1. im Beharrungszustand: a) Aufwand nach den Bestimmungen des Entwurfes 5 269 050 M., b) Aufwand nach den bisherigen Bestimmungen 4 824 200 M., sonach mehr 644 850 M. Dazu noch ein Mehr für Ruhegehälter mit 250 000 M., Hinterbliebenenversorgung mit 200 000 M., sonach im ganzen mehr 1 094 850 M. — 2. Für die Voranschlagsperiode 1906/07 jeweils für ein Jahr der Periode nach Abzug der für die Aufstellung des Staatshaushalts vorgeschriebenen üblichen 1 1/2 pCt. für Abgänge Gehalts für 2472 Hauptlehrer: a) nach den Bestimmungen des Entwurfes 5 131 880 M., b) nach dem Staatshaushaltsanschlag für 1906/07 4 542 200 M., sonach mehr 589 680 M. Dazu Mehraufwand a) für Ruhegehälter 25 000 M., b) für Hinterbliebenenversorgung 10 000 M., sonach im ganzen mehr 624 680 M.

Die von Groß-Regierung vorgeschlagene Neuregelung der Gehaltsverhältnisse trägt den Wünschen der Landstände nicht durchweg Rechnung. Einmal erreichen die Gehaltsstufen nicht die Höhe, die beide Kammern als erforderlich oder unerlässlich bezeichnet haben. Insbesondere aber lehnt die Groß-Regierung entschieden ab, die Lehrer in den Gehaltstabelle aufzunehmen. Die prinzipiellen Gründe, die von ihr gegen die Einreihung geltend gemacht werden, sind in der Begründung zum Gesetzesentwurf eingehend dargelegt.

Im wesentlichen die gleichen Gründe machte die Groß-Regierung wiederholt auch in den mündlichen Verhandlungen in der Schulkommission geltend. Sie betonte dabei, daß bis jetzt die Landstände alle auch noch so berechtigten Wünsche betr. Änderung des Gehaltstabelle in dem Sinne verweigert habe, daß solche erst bei der allgemeinen Revision dieses Tarifes in Erwägung gezogen und ev. verwirklicht werden könnten. Neben den rechtlichen Bedenken machte sie auch auf die großen praktischen Schwierigkeiten aufmerksam, die bei der verschiedenen Befahrung der Gehaltsstufe der Lehrer in Stadt und Land, der männlichen und weiblichen Lehrkräfte, der Erfüllung der Wünsche des Lehrerstandes und der zweiten Kammer sich entgegenstellen. Aus der Einreihung der Lehrer in G 5 erwachse im Beharrungszustand ein Mehraufwand für Gehälter von 1 372 400 M., für Ruhe- und Versorgungsgehälter von 450 000 M., zusammen 1 822 400 M., an dem der Staat nach Abzug von 324 070 M. Gemeinde-Beiträgen noch 1 498 330 M. zu tragen habe. Gegen die Einreihung in G 5 sei, abgesehen von der finanziellen Wirkung, geltend zu machen, daß die Lehrer, die durchschnittlich mit dem 26.—27. Lebensjahr etatmäßig angestellt würden, bei einer solchen den Höchstgehalt durchschnittlich schon mit dem 43.—44. Lebensjahr, bei der für die nächste Zeit zu erwartenden Besserung der Anstellungsverhältnisse schon früher erreichten, während die Beamten in G 5 im Geschäftsbereich der Justizverwaltung erst in einem Lebensalter von durchschnittlich 50 1/2 Jahren in den Höchstgehalt einrückten. Die Folge wäre nur Unzufriedenheit der letzteren und ein lebhaftes Drängen nach Gleichstellung mit den in G 5 eingereichten Lehrern. Falls darum auch die Gehaltsstufe von G 5 in § 39 des Ges.-Entwurfes eingelegt würde, müßte zum mindesten der Zulagelauf etwas verlängert werden.

Zu Ablehnung der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstabelle durch die Groß-Regierung gebe nicht herab aus einer Verleugung oder einem Uebelwollen gegen den Lehrerstand. Die Regierung sei im Falle der Annahme der Gehaltsstufe des Gesetzesentwurfes zu der Fassung bereit, daß bei der bevorstehenden Umänderung des Gehaltstabelle auch den Lehrern durch eine weitere Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz eine entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge zuzurechnen solle; sie sei ferner bereit, schon jetzt in Erwägungen über eine Erhöhung der im Gesetzesentwurf vorgeschriebenen Gehaltsstufen einzutreten, wenn mit einer solchen Erhöhung die Frage der Lehrergehälter für die nächste Gehaltstabelle als erledigt zu betrachten sei. Bei späteren Revisionen des Gehaltstabelle sollten dann die Lehrer wiederum Berücksichtigung durch Veränderung des Elementarunterrichtsgesetzes finden. Falls an der Einreihung der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen in den Gehaltstabelle, die für die Groß-Regierung in erster Reihe aus den angeführten prinzipiellen Gründen „durchaus unannehmbar“ sei, von den Landständen festgehalten werde, sei das Zustandekommen des Gesetzes ausgeschlossen. Sollte zu lebhaftem Bedauern der Groß-Regierung das Gegenteiler, das wesentliche Verbesserungen des Schulwesens vorliege, scheitern, so werde die Groß-Regierung voranzuschreiten auch nicht in der Lage sein, dem nächsten Landtag einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Forderung der Einreihung in den Gehaltstabelle erfüllt.

Die Kommission verlor nicht das Gewicht der prinzipiellen Gründe und die praktischen Schwierigkeiten, die der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstabelle entgegenstehen. Gleichwohl war die Kommission einmütig der Ansicht, daß die praktischen Schwierigkeiten, die der Einreihung entgegenstünden, zu überwinden seien, daß auch die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstabelle die von Groß-Regierung befürchteten Folgen der Lockerung der Beziehung zwischen Schule und Lehrer zur Gemeinde nicht nach sich ziehen müßte. Aus diesen Erwägungen hielt die Kommission an den von der zweiten Kammer in früheren Sitzungen gefaßten Beschlüssen bezüglich der Einreihung der Lehrer in den

Gehaltstabelle Abteilung G einmütig fest. — Dagegen konnte sie in ihrer Mehrheit den gegen die Aufnahme in G 5 von der Groß-Regierung erhobenen Bedenken die Berechtigung nicht absprechen und ist im Interesse gleichmäßiger Behandlung aller Beamten damit einverstanden, daß der Fristenlauf bis zur Erreichung des Höchstgehaltes für die Lehrer etwas verlängert werde. Nach Ablehnung des Antrages auf Einreihung in G 5 wurde mit Mehrheit der Antrag angenommen, die Lehrer in eine neue zu bildende Abteilung des Gehaltstabelle G 5 einzureihen mit folgenden Gehaltsstufen: Anfangsgehalt 1500 M., Höchstgehalt 2000 M., Anfangszulage 300 M. nach 2 Jahren, 4 ordentliche Zulagen à 200 M. und 2 ordentliche Zulagen à 150 M. nach je 3 Jahren. Der Höchstgehalt wird darnach mit dem 21. Dienstjahr nach der ersten etatmäßigen Anstellung erreicht. Der Mehraufwand bei dieser Gehaltsregulierung beträgt im Beharrungszustand 1 215 220 M. Der Mehraufwand für jedes der beiden Jahre der Budgetperiode 1906/07 würde sich abzüglich der üblichen 1 1/2 pCt. auf durchschnittlich 945 825 M. belaufen. Mit den etatmäßigen Lehrern sind auch die etatmäßigen Lehrerinnen an Volksschulen wie die Hauptlehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und die etatmäßigen Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeits- und Haushaltungsfächern in den Gehaltstabelle einzureihen und für diese ebenfalls neue Abteilungen des Gehaltstabelle zu bilden.

Unter Befassung der von Groß-Regierung vorgeschriebenen Anfangs- und Höchstgehälter, deren Befassung die Kommission im allgemeinen als angemessen ansah, schlägt die Kommission folgende Gestaltung der Gehaltsverhältnisse vor: 1. Die Hauptlehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichtes in einer Prüfung nachgewiesen haben (§ 117 Abs. 3), werden eingereiht in eine neu zu bildende Abteilung G 1b des Gehaltstabelle und erhalten: Anfangsgehalt 1500 M., Höchstgehalt 2500 M.; Anfangszulage 300 M. nach zwei Jahren; Ordentliche Zulage 200 M. nach je drei Jahren. Der Höchstgehalt wird mit dem 15. etatmäßigen Dienstjahr erreicht. — 2. Hauptlehrerinnen an Volksschulen werden in eine neue zu bildende Abteilung G 5 des Gehaltstabelle eingereiht und erhalten: Anfangsgehalt 1500 M., Höchstgehalt 2000 M.; Anfangszulage 150 M. nach zwei Jahren; eine ordentliche Zulage à 150 M. und zwei ordentliche Zulagen à 100 M. nach je drei Jahren. Der Höchstgehalt wird mit dem 12. etatmäßigen Dienstjahr erreicht. — 3. Etatmäßige Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungsfächern (§ 47 Abs. 3) werden in eine neu zu bildende Abteilung J 13 des Gehaltstabelle eingereiht und erhalten: Anfangsgehalt 1250 M., Höchstgehalt 1650 M.; Anfangszulage 150 M. nach zwei Jahren; ordentliche Zulage 100 M. nach je drei Jahren. Der Höchstgehalt wird mit dem 12. etatmäßigen Dienstjahr erreicht.

§ 39b wurde in der Kommission der Antrag gestellt in Konsequenz der Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstabelle, diese auch darin den andern Beamten gleichzustellen, daß der gesetzliche Anspruch auf freie Wohnung aufgehoben und ihnen wie allen andern etatmäßigen Beamten nur Anspruch auf Wohnungsgeld gesetzlich gewährt werde. Der Antrag wurde von der Mehrheit in Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten, in kleineren Gemeinden eine geeignete Wohnung für den Lehrer zu beschaffen, abgelehnt und § 39b nach der Regierungsvorlage angenommen.

Die Kommission beantragt, § 39 in der Fassung der Regierungsvorlage abzulehnen und in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen, die Hauptlehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichtes in einer Prüfung nach-

Buntes Genilleton.

Der „Salomander“. Gar mancher, der bei feierlichem Kommerze auf das Kommando des Präzidenten den Humper zum „Exercitium Salomander“ erhoben hat, mag sich schon die Frage vorgelegt haben, woher wohl diese merkwürdige Trinksitte mit dem sonderbaren Namen stamme, die unter allen Zeremonien studentischen Kommerzes heute die größte Beliebtheit und Feierlichkeit besitzt. Die alten Bräute der Trinksitten haben ja gerade bei dem trinkfrohen deutschen Volke ein ehrendes Alter und weisen so wie die Kommerzlieder bisweilen in eine ferne Vergangenheit zurück. Aber was auch dieses von dem heute noch bestehenden Kommerzritus durch das Studium der studentischen Literatur aufgeklärt worden sein, Bedeutung und Ursprung des Namens Salomander sind noch immer in Dunkel gehüllt. Der bekannte Verfasser des „Etymologischen Wörterbuchs zur deutschen Sprache“, der Freiburger Germanist Prof. J. Kluge, der ja auch ein Buch über die deutsche Studentensprache geschrieben hat, sucht in einem Aufsatz der „Deutschen Rundschau“ die Rätsel, die dieses seltsame Wort aufgibt, zu lösen. Die Bezeichnung eines feierlichen Trinksittens mit dem Wort Salomander ist erst sehr spät schriftlich belegt, nur ein einziger Mal vor 1850 ist das Wort in dem Nachwort eines verbummelten Ex-Gymnasialisten bezeugt, der sich Rollmann nannte und 1846 ein umfangreiches Wörterbuch der Studentensprache zusammengeschrieben. Da heißt es: „Weim Salomander, der zu Ehren eines Studii getrieben wird, werden die Urfrühen an den Tischen in Kränze geteilt und diesen Aufseher oder Exerziermeister vorgesetzt, hierauf die Gläser gefüllt und sodann auf dem Tische unter Aussprechung der Worte „Salomander, Salomander“ getrieben, bis vom Senior das Kommando 1 ertönt. Nach diesem ist eine kleine Pause und sodann wieder fortgesetztes Reiben

bis zum Kommando 2, nur nochmals Pause und Fortsetzung bis 3. Nach diesem Kommando wird das Quantum bis auf die Nagelprobe geleert, die Gläser aber erst mit dem Kommando 4 auf den Tisch gelegt. Während des Reibens müssen die Fädel der Fächer offen und in den Rauten der Straße geschlossen sein; wer sich dagegen verhält oder zu spät trinkt, muß von den Aufsehern bestraft und nachgedrückt, d. h. den Akt wiederholen, bis er vom Senior für loyal erklärt ist.“ Freilich sind die Zeremonien dieser Trinksitte ohne Kenntnis des Namens schon viel früher bekannt und 1831 in einem Wörterbuch der Studentenprache belegt. Sie wurden hauptsächlich beim Schnapsstrinken angewandt. Doch liegt auch in dem Namen selbst eine weit zurückreichende, in die Zeiten fernem Aberglaubens hinweisende Bedeutung. In den Zeiten der Magie, besonders in den Werken des Theophrastus Bombastus Paracelsus, herrscht der Glaube an Salomander, an überirdische Elementargeister, die in zuckender Flamme aufstehen und im Feuer wohnen. Mit seltsamen Zauberformeln werden diese Geister beschworen und nach in Goethes Faust nennt der Meister den böllischen Pudel mit jener Formel, die da beginnt: „Salomander soll glücken.“ Goethes Spruch ist natürlich nicht der Ausgangspunkt für die studentische Benennung, wohl aber scheint man beim Schnapsstrinken meist in übermütiger Parodie oder sonderlichem Hohnspott das Wort Salomander gleich einem Schwörungsparole genurmt zu haben, wie wir auch noch von einem andern im 16. und 17. Jahrhundert bekannten Gedicht hören, bei dem unter seltsamen Sätzen und Reimen die humoristisch steifigsten Worte „Karl-Marx-Puff“ hergesetzt wurden. Man jähelte wohl auch etwas von dem altholländischen Getränk an, das in lodernden Flammen verbrannte, machte dazu mysteriöse und wässrige Gesten und das Ganze erhielt dann den Namen des merkwürdigen Naturgeistes, der wie jedes edle Raub dem Feuer und der Wärme entkam und in dem noch die seltsame Phantasie eines früheren Aberglaubens anfangt.

M.Sch. Aus einer alten sächsischen Chronik. Friedrich I. mit dem Beinamen der Siegreiche, Kurfürst der Pfalz, einer der größten Fürsten seines Hauses, war der Sohn des Kurfürsten Ludwig des Bärtigen und jüngerer Bruder von Ludwig dem Saufmännigen. Dieser war seinem Vater in der Kurwürde gefolgt und starb 1449, indem er einen erst einjährigen Sohn namens Philipp hinterließ. Friedrich, der Oheim dieses Kindes, nahm die Fägel der Regierung in die Hand und den Kurfürstentitel an. Er behielt diesen Titel und die Macht, die daran geknüpft war, während seines ganzen Lebens, indem er sich verpflichtete, um die Kurwürde an Philipp zurückzugeben zu können, nicht zu heiraten. Aber er hielt sein gegebenes Wort nicht, denn er heiratete in der Folge Clara von Wertheim, die kinderlos blieb, die dieser Ehe entsprossen, wurden als nicht successionsfähig erklärt, und man gab ihnen den Titel Grafen von Löwenstein. — Friedrich regierte mit großer Klugheit und zeigte bei mehreren Gelegenheiten einen heldenhaften Mut und ebenso solche Entschlossenheit, wie folgendes bezeugt: Der Papst hatte Thierri, den Erzbischof von Mainz, entsetzt und diese Würde an Adolf von Nassau übertragen. — Friedrich erklärte sich zu Gunsten Thierri, ohne Rücksicht auf den Schatz, den der Kaiser und mehrere deutsche Fürsten dem Kaiser angedeihen ließen. Der Bischof von Reg., der Markgraf von Baden und andere Fürsten drangen in die kurfürstlichen Räte ein; Friedrich lieherte ihnen eine Schlacht und schlug sie auf's Haupt, so alle drei zu Gefangenen machend. — Sie mußten ihm zur Strafe mehrere Plätze überlassen und 100 000 fl. zahlen. Der Kaiser sprach die Reichsacht über ihn aus, aber keiner wagte die Exekution auszuführen. — Friedrich starb 1476 und sein Neffe Philipp folgte ihm in der Kurwürde. Das war die Schlacht bei Seckelheim. Das Denkzeichen steht noch dem Friedrichselder Bahnhof gegenüber.

Feuer-, sturz- und einbruchssichere Kassenschränke



von der einfachsten Ausführung bis zu der schwersten Bankqualität von Mk. 100.- bis Mk. 4000.-

Feuersichere Türen für Fabrik-, Magazin- und Lagerräume, nur 20 mm stark, selbsttätig schließend, von Mk. 60.- an

Kunststickerei u. Weißnäherschule

Gründlichen Unterricht im Weißnähen, sowie Weiß- und Buntstickerei, Monogramme, Goldstickerei, Privostitäten, Spitzen, Kostümschneiden etc.

Friedr. Platz

Ältestes Optisches Spezial-Geschäft am Platze. **Kaufhaus** gegenüber der Reichsbank. Grosse Auswahl in allen Optischen Artikeln.

Fischbäckerei frische gebackene Fische

Krankenweine „Renibus“

Unterricht in Stenographie, Maschinenschreiben, Buchführung, Handelskorrespondenz, Montorenarbeiten, Schreibmaschinen etc.

Preisgekröntes Gagelin

Gebäude-Reinigung.

Haustelegraph zum Selbstanlegen

Mineralwasser. Badesalze.

Moderne Küchen

Englischer Bart-Wuchs

Hautkrankheiten

Pinol

Alle Haararbeiten

Zöpfe

Genau

Bettfedern-Reinigung.

August Oetcke, D 2, 1

Spezialgeschäft für Braut- u. Kinder-Ausstattungen. Eigene Anfertigung. Beste Qualitäten. Billigste Preise.

F. H. ESCH

Gaskoch- und Bügelapparate in reichster Auswahl, erste Fabrikate. Röstpfanne auf jeder Heizung, wie auf Gas-, Spiritus-, Petroleum-, Küchen-Herden etc. vorwählbar.

Georg Laul

Schweinemetzgerei und Wurstlerei mit elektrischem Kraftbetrieb. 4 No. 39

la. Fleisch- und Wurst-Waren.

Spezialität: Feinster Aufschnitt. Zur Spargel-Saison: Zarten, mildgesalzenen Schinken, roh und gekocht.

Julius Branz

Schirmfabrikant. MANNHEIM. Reichhaltiges Lager selbstgefertigter, solid gearbeiteter Sonnen- und Regenschirme.

Gentner's Wichse

in roten Dosen

Englischer Bart-Wuchs

Medicinal-Drog. 1. roten Kreuz. Th. von Giesfeld, N 3, 12.

Pinol

Alle Haararbeiten für Damen unter Garantie für Roturteile.

Zöpfe

Neuheit: Reform-Sonnunterlage mit gerch. bequemen Selbstführer.

Genau

Taschenuhren für Herren und Damen von 5 bis 300 Mk. Spezialität: Präzisionsuhren.

Oppenheimer-Kaufmann's Glück ist kolossal!

Bei der letzten Freiburger Glück-Lotterie hat der zweite Hauptgewinn in meine Glücks-Kollekte. Ich empfehle und verweise

Viliten-Karten

Dr. B. Saas' Buchdruckerei G. m. b. H.

Corsetfabrik Crevette

Mannheim, P 2, 14. Teleph. 3265. „Crevette“ ist das Corset par excellence für Damen von Geschmack u. Schick.

Habe im Hause

Lit. M 4,5 eine Filiale ff. Wurst-, Fleisch-, Speck- und Fettwaren errichtet.

Wasche mit Henkel's Bleich-Soda

überall zu haben.

Gegen große Verluste

Kauf- und Versandhaus zur Gesundheit P 7, 18 Mannheim Heidelbergstr.

Grosse Auswahl

gebrauchten und neuen Werkzeugmaschinen, Holzbearbeitungs-Maschinen etc. Luss & Richheimer

Wein

L. Müller, Weingutsbesitzer, Ludwigshafen, Wittelsbacherstr. 34.

Fussboden-Anstrich

Terpentinöl, Putzweisse, Parkettwachs, Putz- und Parkett-Tücher, Stahlspähne

Bettfedern-Reinigung.

Bringe mein altrenommiertes Geschäft in empfehlende Erinnerung. Frau Waser Wm., J 5, 15.



Ludwig & Schütthelm, Hofdrogerie, G 3, 3, gegr. 1883, Teleph. 222



Englisches Mottenpulver. Einziges Mittel, das die Motten sicher vertreibt und löst. Vorrätig in Cartons zu 40 Pfg. u. Mk. 1.00.



goldene Medaillen! Wellausstellungen Paris 1900 und St. Louis 1904.